

RS Uvs 2013/4/30 VwSen- 401101/44/Gf/Rt

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2013

Index

10.07.03 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
19.05.06 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und
Grundfreiheiten
19.07.01 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
samt Zusatzprotokoll
40.01.08 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
41.02.20 Fremdenpolizeigesetz 2005

Norm

EMRK Art6 Abs1
WrDiplKonv Art31 Abs2
WrDiplKonv Art37 Abs2
FrPolG 2005 §83 Abs2
VwGG §42 Abs3a
VwGG §62 Abs1
VwGG §63 Abs1
AVG §68 Abs1 Z4

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 63 heute

2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Beachte

Der Entscheidungsvolltext sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö UVS www.uvs-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

* Befand sich der Beschwerdeführer nach der Erlassung des vom VwGH aufgehobenen UVS-Bescheides nicht mehr in Schubhaft, dann hat der UVS im Zuge eines nach § 63 Abs. 1 VwGG ergehenden Ersatzbescheides nur mehr über die Frage der Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Beschwerdeführers iSd § 83 Abs. 2 FPG zu befinden, nicht jedoch auch eine Entscheidung nach § 83 Abs. 4 FPG zu treffen; bei diesem Ersatzbescheid handelt es sich somit lediglich um eine Feststellungsentscheidung auf Basis der im Zeitraum der tatsächlichen Anhaltung des Fremden maßgeblichen Sach- und Rechtslage; * Befand sich der Beschwerdeführer nach der Erlassung des vom VwGH aufgehobenen UVS-Bescheides nicht mehr in Schubhaft, dann hat der UVS im Zuge eines nach Paragraph 63, Absatz eins, VwGG ergehenden Ersatzbescheides nur mehr über die Frage der Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Beschwerdeführers iSd Paragraph 83, Absatz 2, FPG zu befinden, nicht jedoch auch eine Entscheidung nach Paragraph 83, Absatz 4, FPG zu treffen; bei diesem Ersatzbescheid handelt es sich somit lediglich um eine Feststellungsentscheidung auf Basis der im Zeitraum der tatsächlichen Anhaltung des Fremden maßgeblichen Sach- und Rechtslage;

* Hat der VwGH in seinem aufhebenden Erkenntnis die Rechtsmeinung vertreten, dass zusätzlich zur Durchführung der öffentlichen Verhandlung innerhalb der Wochenfrist des § 83 Abs. 2 Z. 2 FPG auch noch die tatsächliche Praxis der afghanischen Botschaft in Bezug auf die Ausstellung von Heimreisezertifikaten zu ermitteln gewesen wäre, so erweist sich eine Bindung an diese iSd § 63 Abs. 1 VwGG – obwohl sie aus tatsächlichen (zeitlichen) und rechtlichen Gründen (vgl. Art. 31 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen) nicht umsetzbar ist – dennoch nicht als gemäß § 62 Abs. 1 VwGG iVm § 68 Abs. 1 Z. 4 AVG tatsächlich undurchführbar: Denn vor dem Hintergrund, dass eine Entscheidung des UVS gemäß § 83 Abs. 2 FPG ein Feststellungserkenntnis verkörpert, kann und darf eine dementsprechende Säumnis ex post nicht mehr nachgeholt werden; wäre Derartiges zulässig, würde dies nämlich dazu führen, dass auf diesem Weg die gesetzliche, im gegenständlichen Zusammenhang sogar verfassungsmäßig vorgegebene Entscheidungsfrist von bloß einer Woche (vgl. Art. 6 Abs. 1 PersFrBVG) für die Behörde verlängert und dadurch im Ergebnis umgangen würde; * Hat der VwGH in seinem aufhebenden Erkenntnis die Rechtsmeinung vertreten, dass zusätzlich zur Durchführung der öffentlichen Verhandlung innerhalb der Wochenfrist des Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer 2, FPG auch noch die tatsächliche Praxis der afghanischen Botschaft in Bezug auf die Ausstellung von Heimreisezertifikaten zu ermitteln gewesen wäre, so erweist sich eine Bindung an diese iSd Paragraph 63, Absatz eins, VwGG – obwohl sie aus tatsächlichen (zeitlichen) und rechtlichen Gründen (vergleiche Artikel 31, Absatz 2, und Artikel 37, Absatz 2, des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen) nicht umsetzbar ist – dennoch nicht als gemäß Paragraph 62, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Paragraph 68, Absatz eins, Ziffer 4, AVG tatsächlich undurchführbar: Denn vor dem Hintergrund, dass eine Entscheidung des UVS gemäß Paragraph 83, Absatz 2, FPG ein Feststellungserkenntnis verkörpert, kann und darf eine dementsprechende Säumnis ex post nicht mehr nachgeholt werden; wäre Derartiges zulässig, würde dies nämlich dazu führen, dass auf diesem Weg die gesetzliche, im gegenständlichen Zusammenhang sogar verfassungsmäßig vorgegebene Entscheidungsfrist von bloß einer Woche (vergleiche Artikel 6, Absatz eins, PersFrBVG) für die Behörde verlängert und dadurch im Ergebnis umgangen würde;

* Wenn der VwGH in Bezug auf einen Feststellungsbescheid auf dessen Rechtswidrigkeit erkannt hat, hat daher der Ersatzbescheid nur mehr darin zu bestehen, die Rechtswidrigkeitsfeststellung des VwGH zu übernehmen; ein ursprünglich fehlendes, die Gesetzmäßigkeit der behördlichen Vorgangsweise rechtfertigendes Sachverhaltelement kann hingegen – anders als bei Rechtsgestaltungsbescheiden – ex post nicht mehr nachgetragen werden; dies lässt sich insbesondere auch daraus schließen, dass dann, wenn diese Sichtweise nicht geboten wäre, der VwGH – wenn

und weil die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3a VwGG (wie hier) offenkundig vorliegen – den angefochtenen Bescheid nicht wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, sondern vielmehr unmittelbar in der Sache entschieden hätte.* Wenn der VwGH in Bezug auf einen Feststellungsbescheid auf dessen Rechtswidrigkeit erkannt hat, hat daher der Ersatzbescheid nur mehr darin zu bestehen, die Rechtswidrigkeitsfeststellung des VwGH zu übernehmen; ein ursprünglich fehlendes, die Gesetzmäßigkeit der behördlichen Vorgangsweise rechtfertigendes Sachverhaltelement kann hingegen – anders als bei Rechtsgestaltungsbescheiden – ex post nicht mehr nachgetragen werden; dies lässt sich insbesondere auch daraus schließen, dass dann, wenn diese Sichtweise nicht geboten wäre, der VwGH – wenn und weil die Voraussetzungen des Paragraph 42, Absatz 3 a, VwGG (wie hier) offenkundig vorliegen – den angefochtenen Bescheid nicht wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, sondern vielmehr unmittelbar in der Sache entschieden hätte.

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at